

Ergänzende Stellungnahme der GUTcert Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter zum Entwurf der Bundesregierung eines

## **Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (Artikel 8) vom 01. Dezember 2014 (BT-Drucksache 18/3373)**

Berlin, 25. Januar 2015

Ziel der Richtlinie 2012/27/EU der EU vom 25. Oktober 2012 ist die Steigerung der Energieeffizienz der europäischen Wirtschaft. In der Bundesrepublik Deutschland wurden mit der Umsetzung der Besonderen Ausgleichregelung (BesAR) des EEG und der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) in den letzten Jahren diesbezüglich umfangreiche Erfahrungen gesammelt. Die anstehende Erweiterung der Pflichten zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen in der Wirtschaft zur Umsetzung der EU Richtlinie im Rahmen des EDL-G sollte diese berücksichtigen.

Die Zahl der betroffenen Unternehmen macht es erforderlich, alle in den letzten Jahren aufgebauten Kapazitäten zur Erfassung von Energieeffizienzpotentialen in diesen Prozess einzubinden, um eine wirklich qualifizierte und zugleich wirtschaftlich effiziente Durchführung zu ermöglichen. Aus der Erfahrung dieser Zeit sollten daher folgende Punkte im Rahmen der Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) im EDL-G berücksichtigt werden.

### **1. Einbeziehung bestehender Managementsysteme**

Die ISO 50001 wird bereits in der EED als Substitution für die Durchführung von Energieaudits zugelassen. Dies ist folgerichtig, da das im Rahmen der betrieblichen Umsetzung der Normenvorgaben intern durchzuführende „Energie-Review“ mit Folgemaßnahmen dem Umfang eines externen „Energieaudits“ nach EN 16247-1 entspricht. Teilweise liefert es sogar mehr, da es auf eine kontinuierliche Verbesserung der Effizienz ausgerichtet ist.

Auch EMAS, als ein die Energieauditpflicht ersetzendes System, enthält diese Komponente der kontinuierlichen Verbesserung, da es zur Einführung auf den systemischen Vorgaben der ISO 14001 aufbaut, die in der EED ebenfalls als ersetzendes System genannt wird. Beide Systeme, EMAS und die ISO 14001 allein, stellen jedoch die Anforderungen von Anhang VI der EED nicht automatisch sicher. Sie können zwar auf verbraucherspezifische Energiebetrachtungen erweitert werden, eine Validierung (EMAS) bzw. Zertifizierung (ISO 14001) stellen diese (im Sinne der EN 16247-1) jedoch nicht automatisch sicher, wie das mit der ISO 50001 erreicht wird.

Um die Kapazitäten zur Umsetzung der EED zu erhöhen, wird daher vorgeschlagen, EMAS und die ISO 14001 mit der ergänzenden Anforderung auf Durchführung eines „internen“ Energieaudits nach EN 16247-1 (das damit im Wesentlichen den Anforderungen von 4.4.3 - 4.4.6 der ISO 50001 entspricht) als ersetzend für ein in der Regel externes „Energieaudit“ nach EED zuzulassen.

Die für die Prüfung dieser Systeme berechtigten Gutachter können die Durchführung dieser Verpflichtungen – und der für diese Systeme zur Umsetzung der kontinuierlichen Verbesserung geforderte Aufrechterhaltung aktueller Energiezahlen - im Rahmen ihrer jährlichen Systemprüfungen mit übernehmen und gesondert bescheinigen.

### **2. Zulassung unternehmensinterner Energieaudits**

In den letzten Jahren ist die Kapazität unternehmensinterner Energieexperten stark gewachsen. Um die Kapazitäten zur Durchführung von Energieaudits zu erhöhen (unserer Erfahrung nach zu vervielfachen) sollte die Durchführung von internen Energieaudits nicht nur im Rahmen von EMAS oder ISO 14001, sondern generell möglich sein. Die EED lässt die Durchführung solcher internen

Energieaudits prinzipiell zu, wenn diese ebenfalls Kriterien der Unabhängigkeit etc. entsprechen. Um die Qualität dieser Prüfungen in jedem Fall sicher zu stellen, könnten diese von den nach ISO 50001 akkreditierten Prüfstellen jährlich kontrolliert werden, wie dieses auch die SpaEfV (§ 4 (3) Nr. 1) vorsieht. Damit kann die große Zahl der in den letzten Jahren ausgebildeten Energieexperten, die die Anforderungen zur Eintragung in die BAFA-Liste noch nicht erfüllen, in die Prüfung einbezogen werden. Der externe Aufwand wird in Grenzen gehalten und mit der jährlichen Aktualisierung der Daten wird gleichzeitig ein kontinuierlich wirkender Prozess initiiert.

**Um die Kapazitäten zur Umsetzung der EED deutlich zu erweitern, wird daher ergänzend vorgeschlagen, auch managementsystemunabhängige unternehmensinterne Energieaudits zuzulassen, wenn deren Qualität und die Aufrechterhaltung aktueller Energiedaten jährlich von nach ISO 50001 akkreditierten Prüfstellen wie in § 4 (3) Nr. 1 i.V.m. § 6 (1) SpaEfV kontrolliert wird.**

Dies hätte parallel eine weitere Erhöhung der Gesamtkapazitäten zur Folge.

Nach dem bisherigen Entwurf des EDL-G sind akkreditierte Stellen ebenfalls zur Durchführung von Energieaudits zugelassen. Die parallele Durchführung von Zertifizierungsaudits und Energieaudits, die in einer früheren Stellungnahme der DAkKS als „Beratung“ angesehen werden, wirft allerdings systematische Fragen auf. Zertifizierungsstellen sollten daher von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits entbunden und sich dafür auf die Kontrolle der internen Energieaudits, wie eben genannt, konzentrieren.

Die qualitativ hochwertige Durchführung von Energieaudits fordert ferner einen erheblichen Zeitaufwand. Konzentrieren sich Zertifizierungsstellen auf die Überwachung von Managementsystemen und die Durchführung der Prüfung interner Energieaudits können, sie dem Markt größere Kapazitäten zur Verfügung stellen.

### **3. Anwendung von Multisite Verfahren auch für Energieaudits**

In einigen Branchen mit filialisierenden Unternehmen (Banken, Handel) ist die Durchführung von flächendeckenden Energieaudits an sich im Wesentlichen gleichenden Standorten nicht effizient. Die Erfahrungen der Anwendung von Matrixaudits (Multi-Site) im Rahmen der ISO 50001 zeigen, dass eine gute Qualität der internen Erfassung und Ausarbeitung von Zielen auch bei Betrachtung einer repräsentativen Zahl von im Wesentlichen gleichen Standorten möglich ist.

Es sollte daher zugelassen werden, dass entsprechende Unternehmen ihre Standorte nach Ähnlichkeitsmerkmalen (z.B. Größe, Ausstattung etc.) „clustern“, wie dieses bei der ISO 50001 vorgegeben ist. Eine repräsentative Auswahl der Standorte eines Clusters sollte auditiert und die Ergebnisse, insbesondere die Energieeffizienzmaßnahmen, anschließend auf alle Standorte des Clusters angewendet werden.

### **4. Erhöhung der Zahl der Akteure zur Durchführung von Energieaudits unter Sicherstellung von deren Qualität**

Die Erfahrung zeigt, dass viele Energieberater nicht wissen, wie die noch sehr „junge“ Norm EN 16247 in der Praxis umzusetzen ist. Sie liefert zwar selbst eine gewisse Anleitung, ohne tieferegehende Normenkenntnisse werden die Ergebnisse der Audits aber sehr unterschiedlich ausfallen. Die geforderte Fachkunde von Personen, die externe unabhängige Energieaudits durchführen, sollte daher erweitert werden.

#### **a. Schulung zur Methodik des Energieaudits nach EN 16247**

Wie auch für in der Zertifizierung eingesetzte Auditoren, sollte eine mindestens 24 stündige fachspezifische Ausbildung zur EN 16247-1 gefordert werden (mit Anforderungen der Norm jeweils mit praktischem Bezug zu energietechnischen Schwerpunktthemen z.B. Techniken der Erzeugung von Wärme, Kälte, Druckluft, Beleuchtung sowie Techniken zur Energieverbrauchsminderung, z.B. Wärmedämmung, KWK ...) (siehe prEN 16247-5 – Norm zur

*Definition der Fachkunde von Auditoren, die Prüfungen nach 16247-1 durchführen - unter 6., sowie DAkkS-Regel 71 SD 6 022 Punkt 7.2)*

Für die Eintragung in die BAFA Liste sollten Energieauditoren einen solchen qualifizierten (anerkannten) Ausbildungsnachweis vorlegen.

**b. Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kompetenz**

Das allgemeine Wissen und die allgemeinen Fertigkeiten zur Methodik des Energieaudits müssen aufrechterhalten werden. *(siehe prEN 16247-5 unter 6.5)*

Weniger als die Forderungen der prEN 16247-5 sollte bei der Qualifikation an die Person, die Energieaudits durchführen nicht verlangt werden. Nur so können die gesteckten Energieeffizienzziele erreicht werden.

**Mit freundlichen Grüßen**



Prof. Dr. Ing. Jan Uwe Lieback  
Geschäftsführer GUTcert  
Umweltgutachter

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH  
Umweltgutachter  
Eichenstraße 3b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: info@gut-cert.de